

EBA/GL/2020/10

23. Juli 2020

Leitlinien

zum pragmatischen Ansatz für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess 2020 vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise

1. Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien für das Jahr 2020 (pragmatischer SREP-Ansatz 2020), die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹ herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollten die für sie geltenden Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken integrieren (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren), und zwar einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 25. September 2020 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde diesen Leitlinien nicht nachkommt. Die Meldungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2020/10“ zu übermitteln. Die Meldungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, im Namen ihrer Behörde die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der Leitlinien zu melden. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. Diese Leitlinien legen die pragmatische Anwendung der Leitlinien EBA/GL/2014/13 (SREP-Leitlinien) für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess für den SREP-Zyklus 2020 fest.

Adressaten

6. Diese Leitlinien richten sich an zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

3. Umsetzung

Geltungsbeginn

7. Diese Leitlinien gelten ab dem 23. Juli 2020.

4. SREP-Ansatz 2020 vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise

8. In den SREP-Leitlinien wird nach Absatz 15 ein neuer Absatz 15a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die zuständigen Behörden können die Überprüfungs- und Bewertungsverfahren für den SREP-Zyklus 2020 anpassen, um den außergewöhnlichen Umständen der COVID-19-Pandemie Rechnung zu tragen und um eine angepasste Anwendung dieser Leitlinien während der COVID-19-Krise zu gewährleisten. Dabei sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass ihre Anpassungen mit ANHANG 4 im Einklang stehen.“

9. In den SREP-Leitlinien wird nach ANHANG 3 ein neuer ANHANG 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„ANHANG 4

Fokus des SREP-Ansatzes 2020 vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise

1. Für die Ermittlung der wichtigsten Risiken und Anfälligkeiten der Institute im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise sollten die folgenden Informationen der Institute gegebenenfalls als wesentliche Grundlage des SREP betrachtet werden,
 - a. wesentliche Veränderungen;
 - b. zentrale Risiken und Anfälligkeiten;
 - c. Informationen aus ICAAP und ILAAP.
2. ICAAP und ILAAP sollten die zuständigen Behörden bei ihrer Gesamtbewertung der Solidität und Überlebensfähigkeit des Instituts unterstützen. Die zuständigen Behörden können aktualisierte ICAAP/ILAAP-Informationen anfordern, wenn sie der Auffassung sind, dass die für die Anwendung dieser Leitlinien relevanten Informationen überholt sind; andernfalls sollten sich die zuständigen Behörden auf bereits vorliegende Informationen stützen können.
3. Der institutsspezifische Charakter der aufsichtlichen Überprüfung sollte durch den pragmatischen SREP-Ansatz 2020 nicht berührt werden.
4. Bei der Festlegung des Fokus ihrer pragmatischen SREP-Bewertung 2020 sollten die zuständigen Behörden die folgenden Risiken bzw. Risikokontrollen, sofern sachgerecht, berücksichtigen:

- das Kreditrisiko, insbesondere Kreditrisikomanagement sowie Trends und Deckung in Bezug auf die Risikovorsorge;
- das Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko;
- das operationelle Risiko mit Schwerpunkt auf Informationssicherheit und Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs²;
- die Rentabilität und den umfassenderen Geschäftsmodellrahmen, mit Bezug auf
- Regelungen zur Governance, insbesondere, ob diese eine rasche Abstimmung von Strategien und damit verbundenen Verfahren ermöglichen und ob die Geschäftsführung eine zügige Umsetzung gewährleisten kann.

SREP-Gesamtbewertung und Scoring

5. Die SREP-Gesamtbewertung der Überlebensfähigkeit eines Instituts sollte die Schlussfolgerungen der gemäß diesem Anhang durchgeführten aufsichtlichen Überprüfung unter Ausübung eines aufsichtlichen Ermessens widerspiegeln.
6. Im zielgerichteten und pragmatischen SREP-Ansatz 2020 können die im vorherigen SREP-Zyklus vergebenen Scorewerte für die Risiken und die Überlebensfähigkeit unverändert bleiben.

SREP-Zeitplan 2020

7. Die zuständigen Behörden sollten den pragmatischen SREP-Zyklus 2020 anpassen und gegebenenfalls verlängern, um das Verständnis der Auswirkungen der Krise zu erleichtern und eine solidere Bewertung zu gewährleisten.

Aufsichtsmaßnahmen

Säule-2-Anforderungen (Pillar-2-Requirements – P2R)

8. Im Anschluss an den SREP 2020 sollte die Festlegung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen (P2R) zur Deckung des Risikos unerwarteter Verluste oder unzureichend abgedeckter erwarteter Verluste darauf abzielen, die Risiken und Anfälligkeiten zu berücksichtigen, die für das Institut im Kontext der Krise am wesentlichsten sind.

² Im Einklang mit dem im Abschnitt „Digital operational resilience“ der Stellungnahme der EBA „[EBA statement on additional supervisory measures in the COVID-19 pandemic](#)“ beschriebenen Schwerpunkt.

9. Bei der Festlegung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen (P2R) können die aus dem vorigen SREP-Zyklus resultierenden Anforderungen unverändert bleiben, sofern dies als angemessen erachtet wird. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Institute diese Anforderungen jederzeit erfüllen.
10. Die zuständigen Behörden sollten die Qualität des Kapitals, das die Institute zur Erfüllung der P2R verwenden dürfen, flexibel anpassen und gleichzeitig eine solide Deckung der Risiken und die in den SREP-Leitlinien festgelegte Mindestanforderung an die Zusammensetzung sicherstellen.
11. Aufsichtliche Bedenken aus dem pragmatischen SREP-Zyklus 2020 sollten in erster Linie durch qualitative Maßnahmen ausgeräumt werden.

Säule-2-Empfehlungen (Pillar-2-Guidance – P2G)

12. Bei der Ermittlung und Festlegung von Säule-2-Empfehlungen (P2G) sollten die zuständigen Behörden nach dem Grundsatz des Mindestmaßes an Überwachung handeln. Bei Unsicherheit hinsichtlich der Sensitivität des Instituts in adversen Szenarien können die zuständigen Behörden die im vorherigen SREP-Zyklus ermittelten und festgelegten Säule-2-Empfehlungen beibehalten.
13. Sinken die Eigenmittel des Instituts im Kontext des pragmatischen SREP-Zyklus 2020 unter das Niveau der Säule-2-Empfehlungen oder ist ein solcher Rückgang wahrscheinlich, können die zuständigen Behörden eine vorübergehende Tätigkeit des Instituts unterhalb dieses Niveaus zulassen; allerdings sollten sie das Institut auffordern, dies unverzüglich zu melden. Die zuständigen Behörden sollten einen verstärkten aufsichtlichen Dialog mit dem betreffenden Institut führen und feststellen, in welchem Zeitrahmen, der über das Jahr 2020 hinausgehen kann, das Kapital schließlich wieder die Höhe der Säule-2-Empfehlungen erreichen wird.

SREP 2020 im grenzüberschreitenden Kontext

14. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die jeweils zuständigen Behörden sollten gemeinsam für alle Unternehmen der Gruppe festlegen, ob der aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess für den SREP-Zyklus 2020 mit oder ohne Anwendung dieses Anhangs durchgeführt wird. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde sollte jedoch für das EU-Mutterunternehmen entscheiden können, ob der aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess für den SREP-Zyklus 2020 mit oder ohne Anwendung dieses Anhangs durchgeführt wird, und die jeweils zuständigen Behörden sollten dies für die unter ihrer Aufsicht stehenden Unternehmen der Gruppe entscheiden können.
15. Unbeschadet des Absatzes 14 sollten die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die jeweils zuständigen Behörden für die Zwecke der Anwendung von Absatz 7 auf grenzüberschreitende

Gruppen den Zeitplan für die gemeinsame Entscheidung gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 710/2014 der Kommission erörtern und bei Bedarf aktualisieren.³

16. Unbeschadet des Absatzes 14 sollten die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die jeweils zuständigen Behörden im Aufsichtskollegium den Schwerpunkt der Bewertung des Kapital- und Liquiditätsrisikos erörtern und dabei die wichtigsten Risiken und Anfälligkeiten gemäß Absatz 4 berücksichtigen sowie den institutsspezifischen Erwägungen gemäß Absatz 3 Rechnung tragen.
17. Bei der Anwendung der Artikel 10 und 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 710/2014 der Kommission auf den pragmatischen SREP-Zyklus 2020 sollten die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden sicherstellen, dass der verbindliche Inhalt der gemeinsamen Entscheidungen - gegebenenfalls unter Anwendung des pragmatischen SREP-Ansatzes - gemäß diesen Leitlinien aufrechterhalten wird.“

³ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 710/2014 der Kommission vom 23. Juni 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf das Vorgehen bei der Beschlussfassung in Bezug auf gemeinsame Entscheidungen über institutsspezifische Aufsichtsanforderungen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 188 vom 27.6.2014, S. 19).